

Der Ordnungspolitische Kommentar

Nr. 10/2014

07. Oktober 2014

Die Ökonomik des Rotweinliebhabers – Château Beychevelle und die Wirtschaftspolitik

Von Steffen J. Roth

Der Herbst hat begonnen, die Tage werden kürzer. In den Büros ist die Entspannungswirkung des Sommerurlaubs schon fast wieder aufgebraucht.

Uns hatte es dieses Jahr an die südfranzösische Atlantikküste verschlagen. Im Médoc, also auf der Halbinsel nördlich von Bordeaux, auf dem linken Ufer der Gironde, sorgt ein Kalksteinboden, der häufig von mehreren Meter dicken eiszeitlichen Ablagerungen von Sand und Kies überzogen ist, für eine gute Basis. So können die Weinreben tief wurzeln und stehen dank des guten Wasserabzugs und der ohnehin hervorragenden klimatischen Bedingungen nie im Wasser. Die Trauben bilden eine entsprechend dicke Haut und bieten damit das ersehnte fruchtige Aroma für langlebige Rotweine der Spitzenklasse.

Ein typisches Château, wie die Weingüter im Bordelais ganz unabhängig von der Erscheinungsweise der Gebäude genannt werden, produziert nur wenige unterschiedliche Weine und konzentriert sich dabei auf jeweils einen „Grand Vin“. Dieser charakteristische „Grand Vin“, mit dem sich die stolzen Weingüter identifizieren, entsteht als Cuvée aus den je nach Witterungsverlauf eines Jahres in unterschiedlichen Mengenverhältnissen und unterschiedlichen Qualitäten zur Verfügung stehenden gekelterten Früchten von zwei bis fünf Rebsorten.

Wer nun glaubt, ein guter Bordeaux habe mit Klima, Bodenbeschaffenheit, guten Rebsorten und althergebrachter Handwerkskunst zu tun, aber wenig mit Wirtschaftspolitik, irrt gewaltig. Das in der Appellation Saint-Julien gelegene Château Beychevelle, imposant mit Park zur Gironde hin gelegen, hieß uns nach einer Voranmeldung freundlich willkommen und gewährte uns Einblick.

Arbeitszeitgesetze entwerten die alten Weinkeller

So horcht der wirtschaftspolitisch interessierte Weinliebhaber beispielsweise auf, wenn bei der Besichtigung der jahrhundertealten unterirdischen Keller zwar auf deren klimatisch ideale Voraussetzungen zur Lagerung des Weins aufmerksam gemacht wird, die riesigen Keller jedoch leer stehen. Hatte man noch in den 1990er Jahren

kostspielig einen Lastenaufzug in die alte Bausubstanz eingebaut, um den bis dahin mühsamen und gefährlichen Transport der Fässer über steile Rampen zu modernisieren, brachte die 35-Stunden-Woche kurz darauf das Aus für die Keller.

Wie in den meisten Spitzenweingütern des Bordelais wird der Wein im Château Beychevelle nicht gefiltert, sondern nur geschönt. Zu diesem Zweck wird der Wein während des 18-monatigen Gärungsprozesses mehrfach „abgestochen“, der geklärte Wein also von Schwebstoffen aus Fruchtfleisch und Schale befreit, die sich abgesetzt haben. Die Prozedur erfordert, dass der Wein abgelassen, die Barriques ausgewaschen und geschwefelt und der Wein anschließend wieder in die Fässer abgefüllt werden. Diese Arbeitsprozesse müssen verständlicherweise so schnell wie möglich aufeinander folgen. Solange man jedoch die natürlich temperierten Keller nutzte, mussten die Fässer zu Beginn des Abstichs außerdem aus dem Keller nach oben und anschließend wieder hinunter zum Lagern gebracht werden.

Ebendies ist aber nicht mehr möglich, seit die gesetzliche Arbeitszeit in Frankreich auf 35 Stunden verkürzt wurde. Selbst bei Inkaufnahme von Überstundenzuschlägen darf seit Februar 2000 die Höchstarbeitszeit eines Arbeiters 44 Wochenstunden im Dreimonatsdurchschnitt nicht übersteigen. Pro Kopf sind nicht mehr als 130 Überstunden im Jahr zulässig. Auch das ergänzende Modell der Jahresarbeitszeiten und Arbeitszeitkonten hilft nicht weiter. Denn auch hierbei dürfen die Höchstarbeitszeiten pro Woche nicht überschritten und müssen die durch Mehrarbeit angesparten Tage innerhalb der nächsten fünf Jahre durch Freizeit abgegolten werden.

Für den arbeitsintensiven und zeitsensitiven Arbeitsprozess im Traditionsweingut ist das keine Option. Da man darauf Wert legt, dass kein Saisonarbeiter, sondern nur langjährig beschäftigte Mitarbeiter Zutritt zu den sensiblen Produktionsbereichen im Inneren des Gutes haben, konnte man der Einschränkung zulässiger Wochenarbeitszeiten pro Beschäftigtem auch nicht durch die zusätzliche Beschäftigung von Aushilfskräften zu den Stoßzeiten begegnen. In Château Beychevelle sah man sich deshalb gezwungen, auf die gesetzliche Regulierung der 35-Stunden-Woche durch die Aufgabe der jahrhundertealten Keller zu reagieren.

Erbschaftsteuern sorgen für neue Besitzverhältnisse

Nachdem Château Beychevelle in seiner langen Geschichte seit dem 14. Jahrhundert stets namhaften Persönlichkeiten und Familien gehörte, darunter im 16. Jahrhundert dem damals überaus mächtigen Admiral von Frankreich Jean Louis de Nogaret de La Valette und Ende des 19. Jahrhundert dem Bankier Armand Heine, einem Cousin Heinrich Heines, gehört es nun seit knapp drei Jahrzehnten internationalen Geldgebern. Wurde der Wechsel der Besitzerfamilien in früheren Zeiten meist durch Heirat vollzogen, hört sich der Besitzübergang Mitte der 1980er Jahre recht unromantisch an: Die Familie Achille-Fould, die das Gut über drei Generationen geführt hatte, sah sich 1986 zum Verkauf des Weinguts an eine Finanzholding von Banken und Versicherungen gezwungen, um die Erbschaftsteuer aufbringen zu können. Heute gehört Château Beychevelle zur Hälfte dem japanischen Whisky-Konzern Suntory.

Ähnlich wie in Deutschland bestehen in Frankreich zurzeit Ausnahmeregelungen, die bei der Vererbung von Betriebsvermögen unter bestimmten Bedingungen eine Befreiung von der Steuer für wesentliche Anteile der Erbmasse erlauben. Diese Verschonungsregeln wurden in Frankreich aber erst im Jahre 2000 etabliert. In Deutschland hat der Bundesfinanzhof diese hier erst 2009 von Peer Steinbrück eingeführten Verschonungsregeln als verfassungswidrig angesehen und die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Viele Fachleute argumentieren, dass die unterschiedliche Behandlung von Betriebsvermögen und anderen Vermögensarten gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße und darüber hinaus eine solche Ausnahme große Gestaltungsspielräume eröffne, da es den Besitzern eines Betriebes wohl relativ leicht falle, privates Vermögen in Firmenvermögen umzuwidmen. Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts in dieser Frage wird in den nächsten Monaten erwartet.

Tatsächlich gibt es, wie das Beispiel von Château Beychevelle anekdotisch vor Augen führt, keinen unmittelbar einleuchtenden Grund, sich um die Fortführung eines Betriebes zu sorgen, nur weil die anfallende Steuer die Erben zur Veräußerung zwingt. Ein Wechsel des Besitzers muss weder zu einer Änderung der Betriebsabläufe, noch zu Stellenabbau führen, geschweige denn zur Einstellung des Betriebs. Vielleicht entspricht es also nur einer kindisch naiven Vorstellung: Aber ein kleiner Wermutstropfen mischt sich schon in den Rotwein, wenn Traditions-Weingüter nach mehr als 500 Jahren nicht mehr als Familienunternehmen geführt werden.

Staatliche geschützte Herkunftsbezeichnungen garantieren Verkaufserfolge

Andererseits hing das Geschick des Weinguts in den vergangenen 150 Jahren auch massiv von einer staatlichen Privilegierung ab. So ist kaum zu bestreiten, dass Château Beychevelle maßgeblich von der Auszeichnung als „Grand Cru Classé von 1855“ profitiert, die damals anlässlich der Weltausstellung in Paris von der Regierung vergeben wurde. Um den Besuchern der Weltausstellung eine Orientierung an die Hand zu geben, hatte man die Vereinigung der Weinmakler gebeten, eine Liste der besten Rotweine anzufertigen. Die daraus entstandene Liste von heute noch 61 Weingütern wurde damals angeblich nach den Erfahrungswerten der Makler bezüglich der Verkaufserlöse und Qualitäten mehrerer Jahre gebildet. Ein Schelm, wer vor diesem Hintergrund argwöhnt, bei der Erstellung der Liste könne es Gefälligkeiten und spezielle Interessen gegeben haben. Seitdem jedenfalls erfuhr kein weiteres Château die Ehre der Aufnahme in diese Liste und keines der noch bestehenden Châteaux von damals verlor seinen Status. Denn mit der heftig geschützten Auszeichnung ist keinerlei aktuelle Qualitätskontrolle verbunden. Wer damals dabei war, bleibt es. Die Liste wird in Frankreich als unantastbar betrachtet.

Die einmal eingeführte Bezeichnung als „Grand Cru Classé von 1855“ privilegiert damit seit beinahe 160 Jahren weniger als 65 Weingüter unter mehreren Tausend. Gegründet auf ein nur begrenzt transparentes Verfahren, welches zum Beispiel kleinere oder vorübergehend gerade in der Krise befindliche Weingüter von vornherein unberücksichtigt ließ, gewann die Liste der Weinmakler über die Zeit hinweg aufgrund der Pfadabhängigkeiten eines wertvollen Namensrechts eine beachtliche Autorität. Heute ist die Zugehörigkeit zur Liste von 1855 nach Einschätzung von Experten bei den glücklichen Weingütern für bis zu einem Drittel der Verkaufserlöse verantwortlich.

Die Produktionsweise, die Besitzverhältnisse und die Unternehmenserfolge von Château Beychevelle hängen massiv von wirtschaftspolitischen Rahmensetzungen ab. Ob die entsprechenden Entscheidungen allerdings unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Wirkungen auf den Rotwein getroffen wurden, muss wohl bezweifelt werden und wäre auch zu viel verlangt. Hoffen wir aber, dass den wirtschaftspolitischen Akteuren bewusst ist, dass ihr Handeln und ihre Entscheidungen mit Nebenwirkungen einhergehen. *À votre santé.*

9071 Zeichen

Dieser Ordnungspolitische Kommentar reflektiert die Meinung des Autors, nicht notwendigerweise die des Instituts für Wirtschaftspolitik oder des Otto-Wolff-Instituts für Wirtschaftsordnung. Der Inhalt kann vollständig oder auszugsweise bei Erwähnung des Autors zu Publikationszwecken verwendet werden. Für weitere Informationen und Rückfragen zum Inhalt wenden Sie sich bitte direkt an den Autor.

Steffen J. Roth ist Geschäftsführer des Instituts für Wirtschaftspolitik. Kontakt: Tel.: 0221-470 5348 oder E-Mail: steffen.roth@wiso.uni-koeln.de